

Datenschutzordnung des Blasmusik-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. als Anlage zur Satzung (§ 14 Datenschutzbestimmungen)

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Kreisverband nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Kreisverband wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Kreisverband erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Kreisverband darf beim Verbandseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Verbandshomepage, Social Media) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Kreisverband

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Kreisverband folgende personenbezogenen Daten auf und speichert diese:

- a) Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Instrument, Ehrungsdaten, Mitwirkung in Orchestergruppierungen und Datum des Beitritts der aktiven Mitgliedschaft, aller aktiven Mitglieder der unter §3 genannten **Vereinigungen**. Aktive Mitglieder aus den hier genannten Vereinigungen mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie mit der Bezeichnung der Funktion aufgenommen & gespeichert. Jede Vereinigung hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung zu melden, die vom Kreisverband gespeichert wird.
- b) Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und ggf. Bankverbindung der Mitglieder der unter §3 genannten **Einzelpersonen** werden mit der Wahl in den Kreisvorstand bzw. der Ernennung aufgenommen und gespeichert.

Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen einzelner Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt.

Austritt aus dem Verband

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Verbands betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verband aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) ist der Kreisverband verpflichtet, die aktiven Mitglieder der unter §3 genannten Vereinigungen, sowie die aktiven Mitglieder des Kreisvorstandes an den BVBW jeweils mit Stichtag 01.01. eines Kalenderjahres zu melden.

Die Datenweitergabe an den BVBW, einem Dachverband im Verhältnis zum Kreisverband, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Satzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein/Verband übermittelt. Von jeder Vereinigung wird zudem die Postanschrift mit Kommunikationsdaten, ohne Bankverbindung, an den BVBW übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Kreisverband erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Landesverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung des Kreisverbandsvorsitzenden. Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt dabei in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Kreisverband intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit

Der Kreisverband informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies ggf. auf der Internetseite des Kreisverbands veröffentlicht.

Das Einzelmitglied bzw. die Mitgliedervereinigungen können jederzeit gegenüber dem Vorstand des Kreisverbands einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbands entfernt. Der Kreisverband benachrichtigt in diesem Fall auch den BVBW von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Verbandsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das Einzelmitglied bzw. die Mitgliedervereinigungen können jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.